

Zur Verwendung gegenüber:

1. Einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
(nachstehend „Besteller“)

(Lieferer und Besteller nachstehend gemeinsam auch „Parteien“ genannt)

§1 Allgemeine Bestimmungen und Vertragsschluss

- (1) Allen Lieferungen von Maschinen, Anlagen, Steuerungstechnik und Ersatzteilen sowie Leistungen (nachstehend „Liefergegenstand“) durch den Lieferer unter Verkaufsbedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen des Bestellers wird seitens des Lieferers widersprochen; solche Einkaufs- oder sonstigen Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Für elektrotechnisches Zubehör (Motoren usw.) gelten die Lieferbedingungen des Zentralverbandes der deutschen elektrotechnischen Industrie und für die Ausführung die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.
- (2) Diese Verkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für alle Folgegeschäfte des Lieferers mit dem Besteller, ohne dass dies bei dem Abschluss derartiger Folgegeschäfte ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.
- (3) Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – erst mit der auf die Annahme durch den Besteller folgenden schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande. Vorher abgegebene Angebote des Lieferers sind grundsätzlich freibleibend. Sofern die Bestellung im Sinne von § 145 BGB darstellt, ist der Lieferer berechtigt, dieses innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.
- (4) Sofern die Auftragsbestätigung von der vorausgegangen Annahme des Bestellers abweicht, gilt der Vertrag als geschlossen, sofern der Besteller dies ausdrücklich gegenüber dem Lieferer erklärt oder der Besteller der Auftragsbestätigung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Auftragsbestätigung widerspricht.
- (5) Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und / oder Gewicht bleiben dem Lieferer vorbehalten, soweit für den Besteller zumutbar. Hinsichtlich des Gewichts, der Abmessungen, sowie sonstiger technischer Angaben sowie Abbildungen sind die Angaben in der Auftragsbestätigung maßgeblich. Technische Angaben beziehen sich, vorbehaltlich anderslautender Angaben, auf Maximalleistungen bei Verwendung des Liefergegenstands mit gereinigtem, trockenem Weizen mit einer Feuchtigkeitswert von 14% und einem Schüttgewicht von 750 kg/m³. Angegebene Leistungswerte und Betriebskosten gelten als Durchschnittswerte bei sachgemäßer Anwendung, Bedienung und Wartung der Liefergegenstände unter Berücksichtigung des Lieferers.
- (6) Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor, die diesen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Parteien verpflichten sich, von der anderen Partei als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit deren Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Entsprechende Unterlagen und Informationen sind dem Lieferer auf Verlangen zurückzugeben, wenn die Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrags führen.
- (7) Gewährleistung und Ansprüche über Beschaffenheit, Haltbarkeit und Verfügbarkeit des Liefergegenstands gelten nur dann als selbständige Garantie, wenn sie von den Parteien übereinstimmend ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk Mille ausschließlich Verpackung, die gesondert in Rechnung gestellt wird. Der Lieferer behält sich das Recht vor, die vereinbarten Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Die Kostensenkungen oder -erhöhungen wird der Lieferer dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; die Umsatzsteuer kommt in der jeweiligen, am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe hinzu und wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Mangels besonderer Vereinbarung ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig und ausschließlich an den Lieferer zu leisten. Bei Zahlungsverzug nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt dem Lieferer vorbehalten.
- (4) Wechsel, Schecks und sonstige Wertpapiere werden von dem Lieferer nur unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und vollständiger Einlösung zahlungshalber angenommen. Ergeben sich aus der Hereinnahme von Wechsel, Schecks oder sonstigen Wertpapieren Schwierigkeiten irgendwelcher Art, die in den Verhältnissen des Akzeptanten begründet sind, so kann der Lieferer die sofortige Zahlung des gesamten Preises nebst Zinsen und etwaigen Kosten ohne vorherige Mahnung verlangen. Dasselbe gilt, wenn die vereinbarten Wechsel, Schecks oder sonstigen Wertpapiere nicht rechtzeitig dem Lieferer übergeben werden. Kosten, die aus der Annahme von Wechsel, Schecks oder sonstige Wertpapiere entstehen, hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich zu erstatten. Bei Annahme von Wechseln oder Schecks haftet der Lieferer, sofern sie auf Nebenplätze ausgestellt sind, nicht für rechtzeitige Verzugsung und Protesterhebung.
- (5) Werden bei vereinbarten Teilzahlungen zwei aufeinanderfolgende Teilzahlungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig geleistet, so wird der gesamte noch ausstehende Preis sofort zur Zahlung fällig. Bei Händlern (Wiederverkäufern) wird der gesamte noch ausstehende Preis sofort zur Zahlung fällig, wenn bei vereinbarten Teilzahlungen eine Teilzahlung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig geleistet wird.

§ 3 Aufrechnung, Zurückbehaltung

- (1) Das Recht der Aufrechnung und Zurückbehaltung, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (2) Das Recht des Bestellers, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Lieferzeit, Lieferverzögerung

- (1) Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Parteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. die Lieferung erforderlicher Unterlagen, die Beschaffung von Ersatzteilen, die Genehmigung oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
- (2) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich mit.
- (3) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder der Versandbereitstellung gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – die Abnahmetermin maßgebend, soweit der Besteller an der Abnahme nicht teilnimmt, die Meldung der Abnahme schriftlich.
- (4) Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, nach Ablauf einer angemessenen Nach- frist die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Weitergehende Ansprüche bleiben dem Lieferer vorbehalten.
- (5) Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Dauern die benannten Umstände länger als 6 Wochen an, so ist dies beim Besteller vorab anzukündigen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes sind die Ausgleichspflichten entstehen mit Ausnahme der Rückführung eventuell bereits geleisteter Anzahlungen, denen infolge des Rücktritts keine angemessene Gegenleistung mehr gegenübersteht.

§ 5 Transport

- (1) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung sowie Paletten werden vom Lieferer nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, Verpackungen und Paletten auf eigene Kosten zu entsorgen. Einwiegende gegenseitige Rücknahmepflichten des Lieferers bleiben unberührt.
- (2) Der Lieferer ist beim Versendungskauf berechtigt, den Liefergegenstand auch von einem anderen Ort als dem Erfüllungsort zu versenden.
- (3) Sofern der Besteller es wünscht, wird der Liefergegenstand durch eine Transportversicherung eingedeckt; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

§ 6 Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk des Lieferers verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferung erfolgt oder der Lieferer nur andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Soweit nicht anders vereinbart, muss die Abnahme unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- (2) Die Abnahme erfolgt nach Durchführung eines Testbetriebes.
- (3) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr und Meldung der Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- (4) Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar. Teillieferungen sind zumutbar, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Waren sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn der Besteller hat sich zur Übernahme dieser Kosten bereit erklärt).

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen - auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen - aus dem Vertrag vor. Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Besteller den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln und angemessen zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- (2) Unbeschadet nachstehendem § 7(6) darf der Besteller den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Verpfändung an Dritte übertragen. Eine Insolvenzverwaltungsverfahren oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstands nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe an den Lieferer verpflichtet.
- (4) Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferer den Liefergegenstand vom Besteller nur heraus verlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.
- (5) Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt den Lieferer vom Eigentumsvorbehalt und der Rückgabe des Liefergegenstands bis zur Abnahme des Bestellers zu verweigern.
- (6) Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; der Besteller tritt dem Lieferer schon jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura- Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) seiner Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Er verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem vermittelten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsansprüche vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann der Lieferer verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (7) Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstands durch den Besteller wird stets für den Lieferer vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt er das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstands (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen mit dem Besteller verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt

- die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verzahnt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Lieferer nicht.
- (9) Der Besteller tritt dem Lieferer auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen des Lieferers gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstands mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (10) Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die der Liefergegenstand befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung des Liefergegenstands in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist zur Entstehung die Mitwirkung des Bestellers erforderlich, so ist er auf die Anforderung des Lieferers hin verpflichtet, auf seine Kosten alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung der Rechte erforderlich sind.
- (11) Insoweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen, ist der Lieferer verpflichtet, die Sicherheiten nach seiner Auswahl auf Verlangen des Bestellers freizugeben.

§ 8 Rücktritt

- (1) Der Lieferer ist vor erfolgter Lieferung zum Rücktritt berechtigt, falls ihm konkrete Anhaltspunkte vorliegen, welche die Zahlungsfähigkeit des Bestellers zweifelhaft erscheinen lassen.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach Setzung einer angemessenen Frist auch nach Lieferung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Zurücknahme des Liefergegenstands berechtigt.
- (3) Nach Rücknahme des Liefergegenstands ist der Lieferer zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (4) Für den Fall, dass - gleich aus welchem Grund - der Liefergegenstand ganz oder teilweise vom Lieferer zurückgenommen werden sollte, ist der Besteller verpflichtet, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, den Liefergegenstand innerhalb von 3 Wochen unter Angabe der Auftragsnummer frachtfrei und auf eigene Gefahr an den Lieferer aufzugeben und die Kosten der Befreiung zu tragen.
- (5) Kommt es aufgrund eines vom Besteller zu vertretenden Umstands zum Rücktritt vom Vertrag, hat der Besteller dem Lieferer Schadensersatz in Höhe von
 - 15% des Kaufpreises bei einem Kaufpreis bis zu 1.000 EUR
 - 10% des Kaufpreises bei einem Kaufpreis bis zu 10.000 EUR
 - 7,5% des Kaufpreises bei einem Kaufpreis bis 100.000 EUR
 - 5% des Kaufpreises bei einem Kaufpreis ab 100.000 EURzu leisten. Die Höhe des Schadensersatzes ist bei entsprechendem Nachweis einer abweichenden Schadenshöhe durch den Besteller oder Lieferer entsprechend anzupassen.
- (6) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, soweit der Liefergegenstand als eine Bauleistung i.S. § 1 VOB/A zu qualifizieren ist. In diesen Fällen beschränken sich die Rechte des Bestellers auf Nacherfüllung, Minderung und Schadensersatz entsprechend § 9 dieser Verkaufsbedingungen.

§ 9 Mängelansprüche (Gewährleistung)

Für Sachmängel und Rechtsmängel des Liefergegenstands haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich § 10 wie folgt:

Sachmängel

- (1) Alle diejenigen Teile sind nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
- (2) Zur Vorname aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen; andernfalls ist der Lieferer von der Haftung auf Schadensersatz freigestellt. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- (3) Der Lieferer trägt, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt. Soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Besteller die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht hat, sind dadurch entstehende Mehrkosten vom Besteller zu tragen. Der Lieferer ersetzt bei dem Verkauf einer neu hergestellten Sache die Haftung des Bestellers hinsichtlich der Verpflichtung die vom Besteller geleisteten Aufwendungen im Rahmen von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette.
- (4) Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt oder die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlägt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- (5) Die Haftung des Bestellers für Mängelansprüche bestimmt sich nach § 9 des neuen Kaufrechts.
- (6) Keine Haftung für Mängelansprüche in folgenden Fällen übernehmen:
 - a) ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung;
 - b) fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes durch den Besteller oder Dritte;
 - c) natürliche Abnutzung des Liefergegenstandes;
 - d) fehlerhafte oder nachlässige Behandlung;
 - e) nicht ordnungsgemäße Wartung des Liefergegenstandes durch den Besteller oder Dritte;
 - f) ungeeignete Betriebsmittel;
 - g) unrichtige oder unzulässige Inbetriebnahme durch den Besteller;
 - h) ungeeigneten Baugrund;
 - i) chemische- elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.
- (7) Der Lieferer haftet nicht für Verschleißteile.
- (8) Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
- (9) Der Lieferer hat den Liefergegenstand gemäß den einheitlichen Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in betriebs- und unfallsicherer Bauart mit den entsprechenden Schutzvorrichtungen zu liefern. Hat sich der Besteller über die geforderten Schutzvorrichtungen und Schutzmaßnahmen genau zu unterrichten und diese bei der Bestellung ausdrücklich zu verlangen, vorzugeben und den Lieferer hierauf hinzuweisen. Der Lieferer haftet nicht für Folgen, die aus einer Verletzung dieser Pflicht durch den Besteller entstehen.

Rechtsmängel

- (10) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Haftung für die Gefahr der Verletzung zumutbar Weise erlöslos modifizieren, dass die Schutzrechte verletzt nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- (11) Die in § 9(10) genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich § 10(2) für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet, der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abklärung der geltend gemachten Ansprüche unterstützt, dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen in wirtschaftlich angemessener Weise vorhalten und die Rechte des Bestellers nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und die Rechtsverletzung nicht durch den Besteller verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

§ 10 Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss

- (1) Wenn der Liefergegenstand infolge vom Lieferer schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhaft Verletzung anderer erbrachter Nebenverpflichtungen – insbesondere der Haftung für die Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen des § 9(1) und § 10(3).
 - (2) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
 - c) bei Mängeln, die er anlässlich verschwiegen hat,
 - d) im Rahmen einer Garantieausgabe;
 - e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragsypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Der Lieferer hat den Liefergegenstand gemäß den einheitlichen Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in betriebs- und unfallsicherer Bauart mit den entsprechenden Schutzvorrichtungen zu liefern. Falls der Besteller einer anderen Berufsgenossenschaft angehört, hat dieser sich über die geforderten Schutzvorrichtungen und Schutzmaßnahmen genau zu unterrichten und diese bei der Bestellung ausdrücklich zu verlangen. Andernfalls ist eine Haftung des Lieferers für alleine daraus resultierende Ansprüche nach Maßgabe von § 10(2) ausgeschlossen.

§ 11 Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten; dies gilt auch für die Verjährung von – insbesondere Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette i.S. § 445 Abs. 1 BGB – sofern der Lieferer die Lieferkette kein Verbrauchsgüterkauf ist. Die Ablaufhemmung aus § 445 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Für Schadensersatzansprüche nach § 10(2)(lit. a) – c) und e) gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel aus Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Für die Erfüllung des Vertrages unterliegt der Besteller mit diesen Verkaufsbedingungen und unter deren Einbeziehung geschlossenen Vereinbarungen ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht).
- (2) Gerichtsstand für alle auch oder im Zusammenhang mit diesen Verkaufsbedingungen ergebenden Streitigkeiten ist - soweit gesetzlich zulässig - das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
- (3) Erfüllungsort für alle Lieferungen aus dem Vertragsverhältnis ist D-49328 Melle, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen unwirksam, nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller sonstigen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame, nichtige oder nicht-durchsetzbare Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen gelten als durch solche wirksamen und durchsetzbaren Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung so weit wie möglich entsprechen.